

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 und das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden

BKA-600.883/0002-V/8/2015

6. Mai 2015

Die Österreichische Universitätenkonferenz („uniko“) nimmt zu dem zur Begutachtung übermittelten Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 und das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung:

Die uniko begrüßt die Verankerung der verpflichtenden Vergabe nach dem Bestbieterprinzip für bestimmte Vergabeverfahren. Die in § 79 Abs 3 in den Ziffern 1 bis 8 vorgesehenen Tatbestände erscheinen grundsätzlich stimmig und ausreichend. Die freie Wahl des Zuschlagsprinzips sollte im Unterschwellenbereich erhalten bleiben, da sonst mit unverhältnismäßigen Mehrkosten zu rechnen ist. Unter der Voraussetzung, dass vergleichbare Angebote sichergestellt sind, sollte daher die freie Anwendung des Billigstbieterprinzips im Unterschwellenbereich erhalten bleiben.

Grundsätzlich begrüßt die uniko die Verpflichtung zur Bekanntgabe aller Subunternehmer. Diese Verpflichtung führt jedoch nicht nur zu einem erheblichen Mehraufwand für den Auftraggeber, sie kann in der Praxis auch weitere Schwierigkeiten auslösen: Gerade in Fällen, in denen der Wechsel eines Subunternehmers nicht durch den Auftragnehmer verursacht wurde (z.B. auf Grund von Leistungsstörungen oder -änderungen, auf Grund eines Konkurses oder dgl.), wird der Auftraggeber durch Bestimmung verpflichtet, das Ansinnen des Auftragnehmers rasch zu prüfen und unverzüglich zu entscheiden. In dieser Konstellation kann es zu zeitlichen Verzögerungen, zu Mehrkostenansprüchen und auch Haftungsproblemen kommen. Es wird daher vorgeschlagen, dem Auftraggeber auch hier zumindest die Möglichkeit zu geben, vertraglich abweichende Regelungen vorzusehen.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz
Univ. Prof. Dr. Heinrich Schmidinger e.h.
Präsident